

Name:

1. Deutsche Volksvertretung

Kurzbezeichnung:

1.DV

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Riemannstraße 103
53125 Bonn
z.H. Herrn Can Sinan Basbaydar**

Telefon:

0160 90319887

Telefax:

-

E-Mail:

sinan.basbaydar@gmail.com

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 01.09.2026)

Name:

1. Deutsche Volksvertretung

Kurzbezeichnung:

1.DV

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Can Sinan Basbaydar

Stellvertreter:

Baris Basbaydar

Alan Canay Basbaydar

Dimitri Krecker

Schatzmeister:

Daniel Berhe

Landesverbände:

./.

SATZUNG DER PARTEI 1. Deutsche Volksvertretung (Kurzform: 1.DV)

Fassung vom: 30.08.2026 |

Version 2

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen 1. Deutsche Volksvertretung und die Kurzbezeichnung 1.DV.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bonn.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Ziele

- (1) Die Partei will im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken.
- (2) Zweck der Partei ist die politische Partizipation der Bürger durch die unmittelbare Umsetzung des Wählerwillens. Die Partei fungiert als politischer „Betriebsrat“ des Volkes, um den Willen der Bürger transparent und direkt in politische Entscheidungen und Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen.

§ 3 Mitgliedschaft, Probezeit, Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss

- (1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht durch Richterspruch das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Jede neu eingetretene Person erwirbt zunächst für die Dauer von zwölf Monaten eine vorläufige Mitgliedschaft (Probezeit). Probemitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, jedoch mit Ausnahme des passiven Wahlrechts (sie können während der Probezeit nicht für parteiinterne Ämter kandidieren). Nach Ablauf der Probezeit wandelt sich die vorläufige Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft um, es sei denn, der Vorstand stellt vor Ablauf der Frist fest, dass ein wichtiges Interesse gegen die Aufnahme spricht. Soll die Mitgliedschaft während der Probezeit beendet werden, ist das betroffene Mitglied vorher anzuhören. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied binnen eines Monats die Anrufung des parteiinternen Schiedsgerichts zu. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts über einen Einspruch ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Verstößt ein Mitglied grob gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der Gesamtvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verwarnung, Tadel, Enthebung von Ämtern oder den Ausschluss aus der Partei. Über einen Parteiausschluss entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstands das zuständige Schiedsgericht in einem formellen Verfahren. Dem betroffenen Mitglied ist vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Berufung an das nächsthöhere Schiedsgericht zulässig.
- (5) Vorläufiger Rechtsschutz / Suspendierung: In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen zum Schutz des Ansehens oder der Handlungsfähigkeit der Partei erfordern, ist der Vorstand als Gremium befugt, ein Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Ausübung seiner mitgliedschaftlichen Rechte bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts auszuschließen (§ 10 Abs. 5 Satz 3 PartG).

SATZUNG DER PARTEI 1. Deutsche Volksvertretung (Kurzform: 1.DV)

Fassung vom: 30.08.2026 |

Version 2

(6) Die Finanzierung der Parteiarbeit erfolgt unter anderem durch Mitgliedsbeiträge. Die Höhe eines eventuellen Beitrags kann vom Mitglied im Rahmen des Aufnahmeantrags frei gewählt werden.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Ziele der Partei zu unterstützen, an der Willensbildung mitzuwirken und die Beschlüsse der Parteiorgane zu achten. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung setzt die Erfüllung der Beitragspflicht voraus

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(9) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden dürfen. Sie dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören. Das Nähere regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Organe der Partei

Organe der Partei sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Parteitag)
2. Der Bundesvorstand

§ 4a Parteitag, Mitgliederversammlung, Ladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Parteitag) setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern der Partei zusammen (Mitgliederversammlung). Die ordentliche Mitgliederversammlung (Parteitag) wird vom Bundesvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal alle zwei Jahre, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 4b: Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung (Parteitag)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Ihr obliegen insbesondere:

1. Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Bundesvorstands sowie der Rechnungsprüfer.
2. Die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung.
3. Die Beschlussfassung über das Parteiprogramm.
4. Die Beschlussfassung über die Satzung, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.
5. Die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit anderen Parteien.

SATZUNG DER PARTEI 1. Deutsche Volksvertretung (Kurzform: 1.DV)

Fassung vom: 30.08.2026 |

Version 2

§ 4c Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Bundesvorstand beantragen.

(2) Die Einberufungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 5 Urabstimmung

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei beschlossen, so ist dieser Beschluss durch eine Urabstimmung aller Mitglieder zu bestätigen. Der Beschluss gilt als bestätigt, wenn er von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen befürwortet wird. Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 6 Der Bundesvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)

(2) Die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder beträgt drei Personen.

(3) Die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgt stets geheim. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Der Bundesvorstand leitet die Partei nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(5) Die Partei wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden (jeweils einzeln oder in Absprache laut Geschäftsordnung) vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 7 Gliederung und Verbände

(1) Die Partei gliedert sich hierarchisch in den Bundesverband, Landesverbände sowie nach Bedarf in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände.

(2) Die Gründung von Landesverbänden erfolgt nach den gesetzlichen Erfordernissen des Parteiengesetzes zur Vorbereitung von Landtags- und Bundestagswahlen. Der Bundesvorstand kann Richtlinien zur Gründung und Geschäftsführung von Untergliederungen erlassen.

(3) Solange in einem Bundesland noch kein eigener Landesverband gegründet wurde, nimmt der Bundesverband bzw. der Bundesvorstand die Aufgaben des Landesverbandes kommissarisch wahr. Die Mitglieder aus diesen Gebieten gehören direkt dem Bundesverband an.

SATZUNG DER PARTEI 1. Deutsche Volksvertretung (Kurzform: 1.DV)

Fassung vom: 30.08.2026 |

Version 2

(4) Verstößt ein Landes- oder Kreisverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der Bundesvorstand disziplinarische Maßnahmen wie Verwarnung, Tadel, Enthebung von Ämtern oder die Auflösung des Verbandes einleiten.

§ 7a Beurkundung und Wahlvorschläge

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bundesvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(2) Die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen richtet sich nach den jeweils geltenden wahlrechtlichen Vorschriften. Für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge sind die Vorstände der zuständigen Gebietsverbände bzw. die nach den Wahlgesetzen bestimmten Vertrauenspersonen zeichnungsberechtigt. Fehlt ein Landesverband, erfolgt die Unterzeichnung nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Wahlgesetzes.

§ 8 Finanzwirtschaft und Rechenschaftslegung

(1) Die Mittel der Partei werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Beitragseinnahmen werden zentral vom Bundesverband eingezogen. 70% der Beiträge verbleiben beim Bundesverband, 30% der Beiträge werden an die Landesverbände überwiesen.

(2) Der/Die Schatzmeister(in) verwaltet die Finanzen und erstellt jährlich den Rechenschaftsbericht nach den strengen Vorgaben des Parteiengesetzes (PartG). Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen der Partei unter Mitwirkung des Schatzmeisters zu erstellen. Der Rechenschaftsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen. Der Vorstand stellt sicher, dass der geprüfte Rechenschaftsbericht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jährlich bis zum 30. September des Folgejahres der Präsidentin des Deutschen Bundestages vorgelegt wird.

(3) Die Ämter in den Organen der Partei werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen, nachgewiesenen Auslagen und Reisekosten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Partei entstanden sind. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanz- und Reisekostenordnung. Hauptamtliche Beschäftigungsverhältnisse oder entgeltliche Dienstleistungsverträge für Aufgaben außerhalb der reinen Vorstandsarbeit sind zulässig.

(4) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, in die Kassenführung der Landes- und Kreisverbände Einsicht zu nehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Untergliederungen sind verpflichtet, dem Bundesvorstand die für den gesetzlichen Rechenschaftsbericht erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung und Veto-Recht

(1) Über eine Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

SATZUNG DER PARTEI 1. Deutsche Volksvertretung (Kurzform: 1.DV)

Fassung vom: 30.08.2026 |

Version 2

(2) Über die Auflösung der Partei kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 10 Beschlussfassung

Alle Organe der Partei fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle übrigen Organe und Mitglieder bindend; ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung existiert nicht.

§ 11: Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten innerhalb der Partei sowie über die Auslegung dieser Satzung entscheidet ein parteiinternes Schiedsgericht. Das Nähere regelt eine gesonderte Schiedsgerichtsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts der ersten Instanz ist binnen eines Monats die Berufung an das Bundesschiedsgericht (zweite Instanz) zulässig.

(3) Als zweite und letzte Instanz (Berufungsgericht) fungiert das Bundesschiedsgericht, bestehend aus anderen Mitgliedern. Personen die in erster Instanz geurteilt haben, werden für die zweite Instanz ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 30.08.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 25.07.2026.

Finanz- und Reisekostenordnung (FRO)

der Partei 1. Deutsche Volksvertretung 1.DV

Version 2

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 8 Abs. 3 der Bundessatzung die Verwaltung der Parteifinanzen, die Grundsätze der Haushaltsführung sowie den Ersatz von Auslagen und Reisekosten für ehrenamtliche Organmitglieder und Beauftragte.

§ 2 Kassenführung und Spenden

(1) Der/Die Schatzmeister(in) verwaltet die Parteikassen und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Buchführung nach den strengen Maßstäben des Parteiengesetzes (PartG).

(2) Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden) sind unverzüglich auf den offiziellen Konten der Partei zu verbuchen. Anonyme Spenden oder unzulässige Zuwendungen sind strikt untersagt.

§ 3 Ersatz von Auslagen und Reisekosten

(1) Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen, notwendigen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Parteiarbeit nachweislich entstanden sind (§ 8 Abs. 3 Bundessatzung). Auslagen- und reisekostenrelevante Arbeiten müssen vorab beim 1. Parteivorsitzendem genehmigt werden.

(2) Fahrtkosten: Bei der Nutzung eines privaten PKW wird eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer gewährt. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, ÖPNV) werden die tatsächlichen Kosten (möglichst im Sparpreis / 2. Klasse) erstattet.

(3) Verpflegung und Übernachtung: Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Hotelrechnung in angemessenem Rahmen erstattet. Verpflegungsmehraufwendungen richten sich nach den steuerlichen Pauschbeträgen des Einkommensteuergesetzes.

(4) Sonstige Auslagen: Porto, Telefonkosten, Büromaterial oder Druckkosten für Parteizwecke werden gegen Einreichung der Originalbelege vollständig erstattet.

§ 4 Abrechnungsverfahren

(1) Reisekosten und Auslagen sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehen, spätestens jedoch zum Ende des Kalenderjahres, mittels eines offiziellen Reisekostenformulars und unter Beifügung aller Originalbelege beim Schatzmeister einzureichen.

(2) Auszahlungen erfolgen ausschließlich durch den Schatzmeister oder autorisierte Kontoberechtigte per Überweisung auf ein Bankkonto des Antragsstellers. Barauszahlungen sind auf geringfügige Beträge (Handkasse) beschränkt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Reisekostenordnung wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 4b der Bundessatzung am 30.08.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

der Partei 1. Deutsche Volksvertretung 1.DV

Version 2

§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Die Schiedsgerichte der Partei sind Parteischiedsgerichte im Sinne des § 10 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG)
- (2) Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz, die Bundessatzung sowie diese Schiedsgerichtsordnung übertragenen Aufgaben wahr
- (3) Diese Schiedsgerichtsordnung ist für alle Organe, Gebietsverbände und Mitglieder der Partei „1. Deutsche Volksvertretung“ (1.DV) bindend.

§ 2 Organisation und Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht der Partei besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jeden Beisitzer kann ein/e Ersatzbeisitzer/in gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder dem Bundesvorstand noch einem Landes- oder Kreisvorstand der Partei angehören und in keinem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Partei stehen (§ 11 der Bundessatzung).
- (4) Die Schiedsrichter sind unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur unparteiischen Amtsausübung verpflichtet. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Beratung und interne Willensbildung verpflichtet.

§ 3 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für:

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
2. Streitigkeiten zwischen Organen der Partei oder zwischen Gliederungen (Verbänden) und Organen.
3. Verfahren über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 der Bundessatzung.
4. Die Überprüfung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände oder Mitglieder.
5. Wahlanfechtungen von Parteitag und Vorstandswahlen auf Bundes- oder Landesebene.

§ 4 Befangenheit

- (1) Ein Schiedsrichter ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, wenn er/sie selbst Beteiligte/r des Verfahrens ist, mit einer beteiligten Person verwandt ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner/ihrer Unparteilichkeit zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit).
- (2) Die Verfahrensbeteiligten können einen Schiedsrichter wegen besorgter Befangenheit ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Schiedsgericht ohne den betroffenen Richter.

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

der Partei 1. Deutsche Volksvertretung 1.DV

Version 2

§ 5 Einleitung des Verfahrens und Anträge

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag (Antragsschrift) tätig.
- (2) Antragsberechtigt sind jedes ordentliche Mitglied, der Bundesvorstand sowie die Vorstände der Gliederungen.
- (3) Die Antragsschrift muss den Sachverhalt darlegen, Beweismittel benennen und einen konkreten Antrag enthalten. Sie ist schriftlich beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen.

§ 6 Verfahrensgang und rechtliches Gehör

- (1) Das Schiedsgericht leitet die eingegangene Antragsschrift unverzüglich dem Antragsgegner mit der Aufforderung zu, sich innerhalb einer Frist von in der Regel zwei Wochen dazu zu äußern.
- (2) Allen Verfahrensbeteiligten ist in jeder Lage des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht verhandelt mündlich. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung und lädt die Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (4) Mit Einverständnis aller Beteiligten kann das Verfahren auch rein schriftlich durchgeführt werden.
- (5) Das Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Parteimitglieder sind verpflichtet, dem Schiedsgericht auf Verlangen Auskunft zu erteilen und als Zeugen auszusagen.

§ 7 Entscheidung (Urteil / Beschluss)

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (2) Die Entscheidungen (Urteile oder Beschlüsse) ergehen schriftlich, müssen den Sachverhalt sowie die Entscheidungsgründe darstellen und sind von den mitwirkenden Richtern zu unterzeichnen.
- (3) Den Beteiligten wird eine Ausfertigung der Entscheidung zugestellt.

§ 8 Instanzenzug und Höheres Schiedsgericht

- (1) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts der ersten Instanz ist binnen eines Monats nach Zustellung die Berufung an das Bundesschiedsgericht als zweite und letzte Instanz zulässig (§ 11 Abs. 2 und 3 der Bundessatzung).
- (2) Personen, die in erster Instanz an der Entscheidung mitgewirkt haben, sind von der Mitwirkung in der zweiten Instanz ausgeschlossen.

§ 9 Kosten und Auslagen

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist für die Parteimitglieder gebührenfrei.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre tatsächlichen, nachgewiesenen Reisekosten und Auslagen werden ihnen von der Bundespartei nach Maßgabe der Finanz- und Reisekostenordnung erstattet.

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

der Partei 1. Deutsche Volksvertretung 1.DV

Version 2

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit dem Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 30.08.2026 in Kraft.

Delegiertenordnung (DeO)

der Partei 1. Deutsche Volksvertretung 1.DV

Version 2

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Delegiertenordnung regelt gemäß § 4a Abs. 1 der Bundessatzung die Zusammensetzung, Wahl und das Mandat von Delegierten für Bundesparteitage oder außerordentliche Mitgliederversammlungen der Partei, sofern der Bundesvorstand anstelle einer Ur-Mitgliederversammlung einen Delegiertenparteitag einberuft.

§ 2 Delegiertenschlüssel

(1) Die Anzahl der Delegierten, die ein Landesverband oder ein Kreisverband entsenden darf, richtet sich nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder am Stichtag (in der Regel 6 Wochen vor dem Parteitag, wie vom Vorstand festgelegt).

(2) Grundsatz: Jeder ordentliche Landes- und Kreisverband erhält mindestens 1 Grundmandat.

(3) Darüber hinaus wird je angefangene 10 Mitglieder ein weiteres Delegiertenmandat vergeben. Den genauen Verteilerschlüssel beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Wahl der Delegierten

(1) Die Delegierten und ihre Ersatzdelegierten müssen Mitglieder der entsendenden Gliederung sein.

(2) Die Wahl der Delegierten muss geheim erfolgen und in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung des jeweiligen Landes- oder Kreisverbandes stattfinden.

(3) Die Amtszeit der Delegierten gilt jeweils für den einberufenen Parteitag (projektbezogen) oder für die Dauer von maximal zwei Jahren, sofern es sich um ständige Delegierte handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Delegiertenordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 30.08.2026 in Kraft.

PARTEIPROGRAMM

1. Deutsche Volksvertretung (Kurzform: 1.DV)

Fassung vom: 30.08.2026 - Version: 2

Präambel: Politik auf Augenhöhe – Die Bürger als Souverän

Die traditionelle Parteienlandschaft hat sich weit von den Menschen entfernt. Viel zu oft wurde Politik über die Köpfe der Bürger hinweg und aus elitären Denkmustern heraus gemacht. Wir treten an, um dieses verfehlte System durch eine echte, bürgernahe und sachorientierte Politik auf Augenhöhe zu ersetzen.

Die **1. Deutsche Volksvertretung (1.DV)** ist und bleibt eine in ihrer Arbeit **ideologiefreie und lösungsorientierte politische Kraft**. Wir lassen uns von keinen veralteten Dogmen vereinnahmen und lehnen den starren Links-Rechts-Schema-Zwang ab. Unser alleiniger Kompass ist das Wohl der Bürgerinnen und Bürger sowie unsere freiheitliche demokratische Grundordnung.

Wir verstehen uns im übertragenen Sinne als das ausführende Organ des souveränen Bürgers – als der **politische „Betriebsrat“ der Menschen in unserem Land, unter der Wahrung des freien Mandats unserer abgeordneten Vertreter**. Unser Ziel ist es, den Willen der Bürger transparent, kraftvoll und direkt in den politischen Diskurs, einfließen zu lassen. Politik ist für uns keine weltanschauliche Belehrung, sondern eine transparente Dienstleistung für die Menschen, die dieses Land am Laufen halten.

Kernsäule 1: Konsequente Sachorientierung und Pragmatismus

Wahre Demokratie braucht keine starren Dogmen, sondern funktionierende, gerechte Lösungen.

- **Sachentscheidung statt Parteibuch-Logik:** Wir bewerten politische Fragen nicht danach, ob sie ideologischen Mustern entsprechen, sondern ausschließlich danach, ob sie für die Menschen im Alltag praktisch umsetzbar, fair und zukunftsweisend sind.
- **Immunität gegen Dogmatismus:** Wir lassen uns von keinen weltanschaulichen Vorgaben treiben. Wenn sich gesellschaftliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen ändern, passen wir unsere Lösungswege flexibel an – frei von ideologischen Tabus.
- **Stärkung der politischen Mitwirkung:** Im Rahmen unserer parlamentarischen Arbeit und programmatischen Ausrichtung setzen wir auf eine starke, stolze Rückkopplung mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Kernsäule 2: Direkte Demokratie & Digitale Partizipation

Die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes besitzen die Kompetenz und das Recht mitzugestalten.

- **Einführung digitaler Mitbestimmung:** Wir fordern die Erprobung und Einführung sicherer digitaler Instrumente, um Bürger unkompliziert und direkt an politischen Entscheidungen zu beteiligen.
- **Starke Vertretung des Bürgerwillens:** Unsere Mandatsträger verstehen sich als treuhänderische Vertreter der Bürgerinteressen, die für Transparenz und eine ungefilterte Wiedergabe des Basisvotums im Parlament stehen.
- **Ausbau plebiszitärer Elemente:** Die rechtlichen Hürden für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide auf Bundes- und Landesebene müssen drastisch gesenkt werden, damit die Bürgerinnen und Bürger das letzte Wort haben.

Kernsäule 3: Transparenz und Kontrolle im Staat

PARTEIPROGRAMM

1. Deutsche Volksvertretung (Kurzform: 1.DV)

Fassung vom: 30.08.2026 - Version: 2

Eine funktionierende Demokratie erfordert gläserne staatliche Institutionen, die dem Bürger Rechenschaft schulden.

- **Lobbyismus offenlegen:** Jede verdeckte Einflussnahme von Interessenverbänden oder externen Akteuren auf den Gesetzgebungsprozess muss lückenlos offengelegt und in einem offiziellen Register erfasst werden.
- **Politische Rechenschaft:** Politiker müssen für ihr Handeln transparent und nachvollziehbar geradestehen. Wir fordern einen verantwortungsvollen Umgang mit den Steuergeldern der Bürger.
- **Bürgernähe statt Parteifilz:** Ämter und Mandate dürfen keine Versorgungsposten sein. Wir setzen auf schlanke, rechenschaftspflichtige Strukturen, die dem Gemeinwohl dienen.

Kernsäule 4: Pragmatischer Wohlstand & Entlastung

Wirtschaftliche Stärke und sozialer Zusammenhalt bedingen einander. Unser wirtschaftspolitischer Kurs honoriert die Leistung der Menschen:

- **Entlastung der Mitte:** Das Steuer- und Abgabensystem muss so reformiert werden, dass ehrliche Arbeit und Leistung sich wieder lohnen und kleine sowie mittlere Einkommen spürbar entlastet werden.
- **Konsequenter Bürokratieabbau:** Deutschland leidet unter überbordender Regulierung. Wir fordern einen radikalen Abbau bürokratischer Hürden, um den Fleiß, die Innovation und die Eigeninitiative der Menschen zu befreien.
- **Generationengerechtigkeit:** Eine solide und nachhaltige Haushaltsführung ohne uferlose Neuverschuldung schützt kommende Generationen vor finanzieller Überlastung.

Kernsäule 5: Innere Sicherheit, Freiheit und Grundrechte

Freiheit und Sicherheit sind die Fundamente unseres freiheitlichen Rechtsstaates, auf die jeder Bürger ein Recht hat.

- **Schutz der Grundrechte:** Der Staat dient den Bürgern, nicht umgekehrt. Grundrechte – insbesondere die Meinungs- und Versammlungsfreiheit – müssen uneingeschränkt gewahrt und verteidigt werden.
- **Starke Rechtsstaatlichkeit:** Staatliche Institutionen, Justiz und Sicherheitsbehörden müssen personell & materiell so ausgestattet sein, dass sie die innere Sicherheit garantieren können.

Schlusswort

Die **1. Deutsche Volksvertretung** lädt alle Bürgerinnen und Bürger ein, Teil einer neuen, sachorientierten und bürgernahen Bewegung zu werden. Machen wir gemeinsam Schluss mit abgehobener Politik. Werden Sie Teil des politischen „Betriebsrats des Volkes“ – stark, selbstbewusst, sachlich und direkt.

Beschlossen auf dem Parteitag der Partei 1. Deutsche Volksvertretung am 30.08.2026 in Bonn

1. Vorsitzender, Can Sinan Basbaydar

Unterschrift:
